

**Strafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden.**

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist. Der Erlaß eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen ist unzulässig.

1. **Strafen:** Im Strafbefehlsverfahren dürfen nur Geldstrafe (§ 36 StGB) oder Haftstrafe (§ 41 StGB) als Hauptstrafen, Erlaubnisentzug (§§ 54, 55 StGB) und Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB) als Zusatzstrafen ausgesprochen werden.

2. **Weitere Voraussetzungen:** Das vereinfachte Verfahren beim gerichtlichen Strafbefehl darf nicht dazu führen, daß geringere **Anforderungen an die Ermittlungsergebnisse** gestellt werden. Sie müssen im Sinne des § 101 vollständig geführt worden sein und den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte durch sein Verhalten den Tatbestand eines Vergehens erfüllt hat (hinreichender Tatverdacht), für das eine Bestrafung mit den unter Abs. 1 vorgesehenen Strafarten zulässig ist. Der Täter muß geständig (vgl. Anm. zu § 23 Abs. 2) sein. Eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege muß wegen Unzweckmäßigkeit oder Unmöglichkeit ausscheiden.

Gegen **Flüchtige und Abwesende** darf kein Strafbefehl beantragt werden. Gegen **Jugendliche** ist das Strafbefehlsverfahren generell und auch dann unzulässig, wenn der jugendliche Beschuldigte, der die Straftat vor Beendigung des achtzehnten Lebensjahres begangen hat, zur Zeit der Verfahrensdurchführung schon über achtzehn Jahre alt ist.

## §271

### Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. ,

(2) Vor Erlaß des Strafbefehls soll das Gericht eine **Aussprache mit dem Beschuldigten** führen. Hat das Kreisgericht **Bedenken**, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält *es* eine andere als die beantragte Strafe oder die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.<sup>1</sup>

1. **Aussprache mit dem Beschuldigten:** Das Gericht soll vor Erlaß eines Strafbefehls eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Dabei lernt das Gericht den Beschuldigten kennen. Die Aussprache trägt nicht den Charakter einer Verhandlung.